



Beschäftigung an der Universität Regensburg - Informationen für Wissenschaftler/innen aus Drittstaaten -

Für ausländische Mitarbeitende aus Drittstaaten gelten besondere Regelungen. Drittstaaten sind alle Länder außerhalb der EU mit Ausnahme von Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz.

Eine Beschäftigung von ausländischen Mitarbeitenden aus Drittstaaten ist **nur möglich, wenn ein Aufenthaltstitel vorliegt und dieser eine Erwerbstätigkeit im vorgesehenen Umfang ausdrücklich erlaubt**.

Ein Arbeitsvertrag zur Einstellung oder Verlängerung kann daher nur ausgestellt werden, wenn ein entsprechender Aufenthaltstitel **vor Vertragsbeginn** eingereicht wird.

Wichtig: Informieren Sie sich bitte rechtzeitig über die Bestimmungen und Regelungen im deutschen Aufenthaltsrecht. Einige Informationen haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt:

VOR der Einreise nach Deutschland

Bitte informieren Sie sich frühzeitig, ob Sie für die Einreise nach Deutschland ein Visum benötigen. Ob ein Visum erforderlich ist, sehen Sie in der [Übersicht zur Visumpflicht bzw. -freiheit bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland des Auswärtigen Amtes](#).

Für die meisten Drittstaatsangehörigen ist bei einer Einreise nach Deutschland ein **Visum** erforderlich. Dieses sollten Sie rechtzeitig bei der deutschen Auslandvertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Heimatland beantragen. Das Visum kann die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit bereits vorsehen.

Wenn Sie **visumfrei** nach Deutschland einreisen können, müssen Sie innerhalb von 90 Tagen nach erfolgter Einreise einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde am hiesigen Wohnort beantragen.

Achtung: Eine visumfreie Einreise berechtigt nicht zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Es kann daher von Vorteil sein, sich auch bei der Möglichkeit der visumfreien Einreise ein Visum im Heimatland mit der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit ausstellen zu lassen.

Für die Ausstellung eines Arbeitsvertrags muss das Visum die **Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit** ausdrücklich vorsehen.

Hinweis: Mit einem **Schengen-Visum** dürfen Sie in der Regel nicht arbeiten. Dieses Visum ist daher für eine Einstellung nicht ausreichend.

Registrieren Sie sich bitte auch rechtzeitig vor Ihrer Ankunft beim Welcome Center der Universität Regensburg. Einen Link zur Registrierung erhalten Sie über info.welcome-center@ur.de. Das Welcome-Center berät und unterstützt Sie bei der Planung Ihres Aufenthalts.

NACH der Einreise nach Deutschland

Nach Ihrer Ankunft in Deutschland müssen Sie zeitnah Ihren Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde am hiesigen Wohnsitz beantragen.

Bei einem Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg wenden Sie sich hierzu an die [Stadt Regensburg, Abteilung für Ausländerangelegenheiten](#). Dort finden Sie auch die entsprechenden Formulare.

Wenn Sie einen Wohnsitz in Deutschland außerhalb des Stadtgebietes Regensburg haben, wenden Sie sich bitte an die dort zuständige Behörde (Landratsamt, in dessen Gebiet Sie Ihren Wohnsitz haben bzw. Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte)

Welcher Aufenthaltstitel ist der Richtige?

Es gibt verschiedene Aufenthaltstitel, die Sie für eine Beschäftigung als Wissenschaftler/in beantragen können.

Falls Sie erstmalig einen Aufenthaltstitel benötigen, um in Deutschland forschen zu können, kann für Sie unter Umständen sowohl die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis für Forschende als auch die Beantragung einer Blauen Karte EU für Hochqualifizierte in Frage kommen.

Eine Übersicht zu den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln finden Sie auf der Internetseite der [Hochschulrektorenkonferenz](#) bzw. des [Bundesamtes für Migration](#). Sofern Sie darüber hinaus eine Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde (Botschaft, Konsulat bzw. nach Ihrer Einreise die Ausländerbehörde an Ihrem Wohnsitz).

Die endgültige Entscheidung, welcher Aufenthaltstitel gewährt wird, trifft die zuständige Ausländerbehörde.

Sofern Sie einen **Aufenthaltstitel für Forschende nach § 18 d AufenthG** beantragen wollen, stellt Ihnen Ihr Betreuer/ Ihre Betreuerin bzw. der/die Lehrstuhlinhaber/in eine Aufnahmevereinbarung (Hosting Agreement) aus. Mit diesem Nachweis können Sie das Visum sowie nach der Einreise den Aufenthaltstitel für Forschende beantragen. Bitte lassen Sie der Personalabteilung eine Kopie der Aufnahmevereinbarung und Ihres Passes über Ihre/n Betreuer/in zukommen.

Läuft Ihr Visum/Aufenthaltstitel im **Laufe des Arbeitsverhältnisses ab** oder wird beabsichtigt, dass Ihr Arbeitsverhältnis über die Gültigkeit des Aufenthaltstitels hinaus verlängert werden soll, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf eine Verlängerung des Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine **Beschäftigung ohne Aufenthaltstitel nicht zulässig ist**. Nach Ablauf der Gültigkeit Ihres Aufenthaltstitels können Sie nicht weiter beschäftigt werden.

Weitere Informationen

Auf der [Checkliste des Welcome Centers der Universität Regensburg](#) finden Sie weitere allgemeine Informationen.